Reglement über die Kindertagesstätten

Vom 23. März 2006 (Stand 1. Juni 2006)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

[1] Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Organisation und der Benützung der Kindertagesstätten der Stadt Nidau.

[2] Es legt die Gebühren für die Benützung der Kindertagesstätten fest.

Art. 2 Angebote

[1] Die Kindertagesstätten bieten eine voll- oder teilzeitliche Betreuung von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern in vorwiegend altersgemischten Gruppen an.

[2] Die konkrete Ausgestaltung des Angebotes richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und nach der Ermächtigung durch die zuständige kantonale Stelle.

Art. 3 Ziel der Angebote

[1] Kindertagesstätten haben zum Ziel,

a die Integration und Sozialisation der Kinder zu fördern,
b die Eltern oder Erziehungsberechtigten in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützten,
c die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen oder in Notlagen zu ermöglichen.

[2] Der Gemeinderat kann vorsehen, dass bestimmte Zielgruppen im Fall beschränkter Kapazitäten bevorzugt berücksichtigt werden.

Art. 4 Organisation

[1] Die Organisation der Kindertagesstätten richtet sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[2] Sie unterstehen der Aufsicht durch die Sozialkommission.

Art. 5 Vereinbarung

[1] Die Stadt schliesst mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten eine schriftliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung regelt

a die genaue Betreuungszeit,
b die Pflicht zur Bezahlung der Gebühren,
c die übrigen Rechte und Pflichten der Parteien.

[2] Die Eltern oder Erziehungsberechtigten und die Stadt können die Vereinbarung unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich auf das Ende eines Monats kündigen.

[3] Die Stadt kann die Vereinbarung unter Wahrung einer Frist von einem Monat kündigen auf das Ende eines Monats, wenn

a die Familie wegzieht,
b die Eltern oder Erziehungsberechtigten gegen die Vereinbarung verstossen,
c das Kind den Betrieb in untragbarer Weise stört.

2 Gebühren

Art. 6 Grundsatz, Gebührenpflichtige

[1] Die Stadt erhebt für die Benützung der Kindertagesstätten Gebühren.

[2] Die Gebühren schulden die Eltern oder Erziehungsberechtigten, welche die Vereinbarung nach Artikel 5 unterzeichnet haben.

Art. 7 Bemessung

[1] Die Gebühren bemessen sich nach

a dem Einkommen und Vermögen der Eltern oder Erziehungsberechtigten,
b der vereinbarten Betreuungsdauer,
c der Grösse der Familie,
d einem nach sozialen Kriterien angesetzten Minimaltarif und auf die Normkosten der Leistungsangebote abgestimmten Maximaltarif.

[2] Für die Bemessung gelten die Artikel 35–49 der Verordnung vom 4. Mai 2005 über die Angebote zur sozialen Integration[1)].

Art. 8 Erhebung

[1] Die Gebühren für die in der Vereinbarung festgelegten Betreuungszeiten werden in Form einer Monatspauschale erhoben.

[2] Betreuungszeiten, die über die vereinbarte Betreuungsdauer hinaus gehen, werden zu den der vereinbarten Monatspauschale zu Grunde gelegten Ansätzen in Rechnung gestellt.

Art. 9 Auskunftspflicht

[1] Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Stadt die für die Bestimmung des massgebenden Einkommens erforderlichen Angaben zu unterbreiten und die nötigen Unterlagen vorzulegen.

[2] Sie sind verpflichtet, Änderungen umgehend, spätestens jedoch einen Monat nach deren Eintreffen, zu melden.

[3] Kann das massgebende Einkommen wegen mangelhafter oder fehlender Angaben nicht ermittelt werden, wird der Maximaltarif in Rechnung gestellt.

Art. 10 Verletzung der Auskunftspflicht

[1] Verletzen Eltern oder Erziehungsberechtigte ihre Auskunftspflicht nach Artikel 9 oder unterbreiten sie unwahre Angaben, kann die Stadt die Aufnahme eines Kindes verweigern oder das Vertragsverhältnis nach Massgabe von Artikel 5 Absatz 3 auflösen.

[2] Bereits bezahlte Gebühren dürften zur Deckung von Nachforderungen verwendet werden.

3 Schlussbestimmungen

Art. 11 Ausführungsbestimmungen

[1] Der Gemeinderat regelt, soweit erforderlich, in einer Verordnung die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements.

[1)] BSG 860.113

[2] Er regelt soweit erforderlich namentlich

a Einzelheiten des Angebots,
b die Aufnahmekriterien im Fall beschränkter Kapazitäten,
c den Inhalt der Vereinbarung nach Artikel 5,
d die Ermässigung und den Bezug von Gebühren.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
23.03.2006	01.06.2006	Erlass	Erstfassung	2017-037

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	23.03.2006	01.06.2006	Erstfassung	2017-037